



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

ausschließlich per E-Mail

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister der Landkreise und kreisfreien
Städte im Land Brandenburg

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker

GZ.: 42.RS 02/2017

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-393

Fax:

Internet: www.lasv.brandenburg.de

madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales

Sozialdezernentinnen/Sozialdezernenten

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Serviceeinheit Entgeltwesen


Cottbus, 10.01.2017

Rundschreiben des üöSHT r Nr. 02/2017

Thema:	Urteil des Bundessozialgerichtes vom 30.06.2016, B 8 SO 7/15 R Hilfen zu selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen; Abgrenzung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung
---------------	--

Ansprechpartner:

Madeleine Strecker

 0355 2893-393

Rundschreiben tritt in Kraft: 10.01.2017

hebt auf:

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem als Anlage beigefügten Urteil des BSG vom 30.06.2016 (B 8 SO 7/15 R), befasst sich das Bundessozialgericht neben interessanten verfahrensrechtlichen Fragen mit Klarstellungen zum Vorrang von Jugendhilfemaßnahmen nach § 10 Abs. 4 SGB VIII sowie mit der Abgrenzung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung und geht dabei näher auf die Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX ein.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

I. Streitgegenstand ist die Übernahme von Kosten, die dem Kläger durch seine Betreuung in der Zeit vom 06.10.2010 bis 25.07.2011 entstanden sind.

Der Kläger leidet an einer wesentlichen seelischen Behinderung und wird seit Oktober 2007 rechtlich betreut. Seit dem 01.05.2010 lebt der Kläger in einer Einzimmerwohnung und schloss für den streitbefangenen Zeitraum einen befristeten Betreuungsvertrag für ein Ambulant-betreutes-Wohnen mit einem Leistungsanbieter, der mit dem Leistungsträger entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen hat. Der Leistungsträger lehnte die Übernahme der Kosten ab.

Das Sozialgericht Köln entschied, dass der beklagte Leistungsträger die Kosten zumindest anteilig zu übernehmen hat.

Die Berufung vorm LSG wurde zurückgewiesen.

Mit seiner Revision rügt der Beklagte eine Verletzung der § 53 Abs. 1 und 3, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX sowie § 2 SGB XII. Das LSG sei demnach zu Unrecht davon ausgegangen, dass beim Kläger ein Hilfebedarf für Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens bestanden hat. Es hätten vorrangig andere Hilfen, insbesondere eine psychiatrische bzw. psychotherapeutische Behandlung oder eine ambulant psychiatrische Pflege in Anspruch genommen werden müssen. Zudem habe das LSG das Verhältnis zwischen rechtlicher Betreuung durch den bestellten Betreuer und sozialer Betreuung im Rahmen der Sozialhilfe verkannt.

Der beklagte Leistungsträger beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Klage unter Abänderung des Urteils des SG insgesamt abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II. Auf die Revision des beklagten Leistungsträgers wurde das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Neben verfahrensrechtlichen Fragestellungen zu einer notwendigen Beiladung des Jugendhilfeträgers werden in dem Urteil rechtliche Ausführungen getätigt, die als Entscheidungshilfen für das LSG als erkennendes Gericht nach der Zurückverweisung dienen.

So stellt das erkennende Gericht zunächst klar, dass selbst wenn wegen einer seelischen Behinderung vorhandene intellektuelle Fähigkeiten nicht umgesetzt werden konnten, also ggf. aus der psychischen Beeinträchtigung eine Blockade der intellektuellen Fähigkeiten, also auch eine geistige Behinderung resultiert, dies nichts an einem Vorrang von Jugendhilfemaßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 SGB VIII ändere; eine trennscharfe Unterscheidung ist insoweit nicht möglich, und die Ursache der intellektuellen (geistigen) Behinderung bleibt die seelische Regelwidrigkeit.

Aufgrund der fehlerhaften Beiladung war der erkennende Senat daran gehindert, über die von der Revision aufgeworfenen materiellrechtlichen Fragen für das LSG bindend zu entscheiden, weil anderenfalls das rechtliche Gehör des Beizuladenden verletzt würde. Aus dem Grund dienen die rechtlichen Ausführungen in dem vorbenannten Urteil lediglich als Entscheidungshilfen für das LSG.

Ein nachrangiger (ggü. der Jugendhilfe, Anmerkung der Verfasserin) sozialhilfrechtlicher Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ergäbe sich aus § 19 Abs. 3 SGB XII i.V.m. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten). Diesem möglichen sozialhilfrechtlichen Anspruch des Klägers steht nicht entgegen, dass er die Wohnung selbst gesucht und angemietet hat. Für das Begriffsverständnis entscheidend - unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien - ist allein, dass das Ziel der Hilfe beim Ambulant-betreuten-Wohnen umfassend in der Verselbständigung der Lebensführung des behinderten Menschen in seinem eigenen Wohn- und Lebensumfeld ist.

Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens können somit nicht auf unmittelbar wohnungsbezogene Hilfen, z.B. die Hilfe zum Sauberhalten der Wohnung, beschränkt werden. Der behinderte Mensch soll vielmehr dazu befähigt werden, alle wichtigen Alltagsverpflichtungen in seinem Wohn- und Lebensbereich möglichst selbständig vorzunehmen. Es genügt mithin, sei aber auch erforderlich, dass durch die geleistete Hilfe das selbständige Leben ermöglicht werden soll, in dem z.B. einer Isolation bzw. Verwahrlosung, einer relevanten psychischen Beeinträchtigung oder einer stationären Unterbringung entgegen gewirkt wird, damit der behinderte Mensch durch den Verbleib in der eigenen Wohnung einen Freiraum für die individuelle Gestaltung seiner Lebensführung erhält.

Zur Unterscheidung von rechtlicher Betreuung und Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens ist zu beachten, dass die Betreuung nicht auf die tatsächliche Verrichtung von Handlungen durch den Betreuer anstelle des Betreuten zielt, sondern auf die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten. Der Betreuer handelt als Vertreter.

Unter Bezugnahme auf die BGH-Rechtsprechung sind von der rechtlichen Betreuung Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Der Betreuer ist vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten.

Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechtshandlung, ist der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen.

Dies gilt bei Leistungen der Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) gleichermaßen. Sind diese auf das Ob und Wie der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet, sind sie der rechtlichen Betreuung zuzuordnen, ansonsten ist der Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe betroffen.

Weitere Einzelheiten können Sie dem beigefügten Urteil entnehmen.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Reidow

Anlage(n)